

1. Allgemeines

Stand der Satzung

Stand: **24.04.2019**

Die aktuelle Satzung mit Stand vom 24.04.2019 wurde von der MVV am 24.04.2019 beschlossen.

Gender-Klausel

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der Satzung die männliche Form gewählt.

Bezeichnung

Der Wohnheimrat des Wohnheims „Alte Emil-Figge-Straße“ (im Folgenden WHR genannt) ist ein Verbund von Bewohnern der Emil-Figge-Straße 3, 7 und 9. In der Mietervollversammlung können Ausnahmefälle beschlossen werden, in denen auch Bewohner der „Neuen Emil-Figge-Straße“ (im Folgenden NEF genannt) Mitglied sein können. Die Mitglieder werden durch Wahlen aufgenommen.

Zweck

Der WHR setzt sich für verschieden das Wohnheim betreffenden Einrichtungen ein. Der WHR vertritt die Interessen der Bewohner des Wohnheims AEF und setzt sich für das Wohl der Mietergemeinschaft ein. Dabei arbeitet der WHR in Kooperation mit der Verwaltung des Studierendenwerkes Dortmund.

2. Mitglieder

Der WHR besteht aus:

- den **gemeldeten Mitgliedern**:
 - dem **Vorstand**, bestehend aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - den 2 gleichberechtigten Kassenwarten
 - den 2. gleichberechtigten Baröpchen-Verwaltern
 - dem AG-Verwalter
- den **Freien Mitgliedern**

Ein Mitglied des WHR darf nur maximal 2 Ämter gleichzeitig ausüben, wobei eine Kombination aus zwei Vorstandsämtern nicht erlaubt ist. Eine Ausnahme dieser Regel tritt ein, wenn ein Amt kommissarisch übernommen wird.

Ehrenamtliche Tätigkeit

Alle Mitglieder des WHR handeln ehrenamtlich und erhalten keinerlei Vergütung.

Aufnahme in den WHR

Der Vorstand kann nur auf einer Mietervollversammlung (im Folgenden MVV) gewählt werden. Freie Mitglieder können auf einer MVV oder WHR-Sitzung (im Folgenden WHRS) aufgenommen werden. Von der Aufnahme in den WHR sind Bewohner ausgeschlossen, welche zuvor nicht entlastet wurden. Gemeldete Mitglieder müssen dem Studierendenwerk bei jedem Wechsel des Postens sowie nach einer Wahl gemeldet werden. Dies trifft nicht auf Freie Mitglieder zu.

Amtszeit

Die Amtszeit aller Mitglieder des WHR beginnt mit der Wahl im Sommersemester und läuft maximal bis zur nächsten Wahl im Sommersemester des folgenden Jahres. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich und Bedarf einer Mitteilung an den Vorstand des WHR. Der Austritt ist ohne Angaben von Gründen möglich. Die Mitgliedschaft endet auch durch den Auszug aus dem Wohnheim oder durch Ausschluss.

Kommissarische Vertretung

Ein kommissarischer Vertreter für einen Posten wird durch den WHR-Vorstand außerhalb einer WHRS gewählt und kann auch durch diesen wieder entlassen werden. Der Vorstand kann einen kommissarischen Vertreter maximal bis zur nächsten WHRS ernennen. Wird auf der nächsten WHRS kein neuer kommissarischer Vertreter gewählt oder die aktuelle kommissarische Vertretung bestätigt, bleibt das Amt unbesetzt.

Rücktritt von Vorstandsmitgliedern

- Tritt der **1. Vorsitzende** zurück, geht der Vorsitz kommissarisch bis zur nächsten MVV an den **2. Vorsitzenden** über.
- Tritt der **2. Vorsitzende** zurück, übernimmt ein Kassenwart kommissarisch den 2. Vorsitz.
- Tritt **ein Kassenwart** zurück, erfolgt eine sofortige Kassenprüfung durch den anderen Kassenwart und den kommissarischen Vertreter des zurückgetretenen Kassenwarts.
- Falle der **1. Und der 2. Vorsitzende** zurücktreten, übernehmen die Kassenwarte kommissarisch den Vorstand. In diesem Fall muss innerhalb von vier Wochen eine MVV einberufen werden.

3. Wohnheimratsitzung (WHR)

Der WHR sollte einmal im Monat eine Sitzung abhalten. Die WHRS darf von jedem Bewohner als Gast besucht werden. Der Termin wird vom Vorstand öffentlich bekannt gegeben.

Beschlussfähigkeit

Der WHR ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied und sechs weitere Mitglieder des WHR anwesend sind.

Stimm- und Wahlrecht

Für Abstimmungen, ob im Wohnheimrat oder Vorstand, wird eine 2/3-Mehrheit benötigt. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied des WHR pro Abstimmung eine Stimme.

Ein Sonderfall ist der Ausschluss eines Mitglieds aus dem WHR. Der Ausschluss benötigt eine 3/4-Mehrheit.

Abstimmungen

Abstimmungen können entweder unter den Anwesenden Mitglieder der WHRS oder über eine geeignete Online-Abstimmung durchgeführt werden. Auf Wunsch muss die Wahl geheim erfolgen. Eine Online-Abstimmung muss auf einer WHRS beschlossen und über die gängigen Kommunikationswege vom Vorstand eingeleitet werden. Aus Ablaufgründen kann dem 1. Vorsitzenden die Stimmverteilung jeder Person bekannt sein, muss jedoch geheim gehalten werden. Ebenfalls muss der Zeitraum einer Online-Abstimmung auf der WHRS festgelegt werden.

Freie Mitglieder aufnehmen

Während einer WHRS kann der WHR auf Antrag eines Mitgliedes über die Aufnahme von wählbaren Personen als Freie Mitglieder abstimmen. Wählbar sind Bewohner der AEF.

4. Die Mietervollversammlung (MVV)

Die Mietervollversammlung wird jedes Semester einberufen. Eine Wahl der zu besetzenden Posten erfolgt jedoch nur im Sommersemester oder bei frei gewordenen Posten auch im Wintersemester. Alle Bewohner des Wohnheims der AEF und in Ausnahmefällen der NEF sind teilnahmeberechtigt.

Ankündigung

Der Versammlungstermin der MVV muss mindestens 2 Wochen vorher durch einen Aushang sowie über die üblichen Kommunikationswege bekannt gegeben werden. Kurzfristige Änderungen sind nicht möglich. Verantwortlich für die Bekanntmachung ist der Vorstand.

Außerordentliche MVV

Eine außerordentliche MVV kann einberufen:

- der Vorstand
- eine 2/3-Mehrheit der gesamten Wohnheimratsmitglieder
- eine Gruppe, die mindestens 20 Bewohner der AEF umfasst

Kassenprüfung

Mit Einberufung der MVV muss vom Vorstand des WHR für die Kasse mindestens ein Kassenprüfer ernannt werden. Dieser darf nicht Kassenwart der Kasse sein. Dem Vorstand dürfen Vorschläge für den Prüfer unterbreitet werden. Der Prüfer muss kein Mitglied des WHR sein.

Stimm- und Wahlrecht

Für alle Abstimmungen der MVV reicht eine relative Mehrheit. Auf Wunsch muss geheim gewählt werden. Jeder anwesende Bewohner der AEF hat pro Abstimmung eine Stimme. Nominierte Personen können der Nominierung widersprechen.

Tagesordnungspunkte

Die Tagesordnung der MVV enthält mindestens folgende Punkte:

- Bestimmung der Leitung der MVV und eines Protokollanten
- Bericht des amtierenden 1. Vorsitzenden
- Kassenbericht durch die Kassenwarte und Bericht des Kassenprüfers.
- Berichte der AG-Vertreter

Zusätzlich zu einer MVV im Sommersemester:

- Entlastung des gesamten WHR
- Neuwahl des Vorstands und gemeldeter Mitglieder
- Wahl von Freien Mitgliedern

Entlastungen

Auf Antrag ist die Entlastung einer Teilgruppe der Mitglieder mit einer Abstimmung möglich. Sollte eine Person nicht entlastet werden, muss die entsprechende Kritik hervorgebracht werden. Das belastete Mitglied darf sich zum Sachverhalt äußern. Danach wird noch einmal abgestimmt. Falls erneut keine Entlastung stattfindet, kann die entsprechende Person kein Mitglied des WHR mehr werden. Eine Teilnahme an der MVV bleibt davon unberührt.

Nach der MVV

Die neuen gemeldeten Mitglieder des WHR müssen dem Studierendenwerk und dem Hausmeister umgehend bekannt gemacht werden. Ebenso müssen nicht-entlastete Personen dem Studierendenwerk mit Begründung bekannt gemacht werden.

5. Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur von der MVV beschlossen werden und bedarf einer 2/3-Mehrheit.

6. Erläuterungen

2/3-Mehrheit: Mindestens $2/3$ der abgegebenen Stimmen entfallen auf eine Option. Enthaltungen zählen nicht zur Gesamtheit der Stimmen.

3/4-Mehrheit: Mindestens $3/4$ der abgegebenen Stimmen entfallen auf eine Option. Enthaltungen zählen nicht zur Gesamtheit der Stimmen.

relative Mehrheit: Eine Option vereint mehr Stimmen als alle anderen Optionen getrennt betrachtet. Enthaltungen zählen nicht zur Gesamtheit der Stimmen.